

# Satzung des Vereins „Missionsbrücke Moosbach – Ndendule, DR Kongo“

## Präambel

Die Demokratische Republik Kongo ist 6,2x größer als die Bundesrepublik Deutschland. Der tropische Regenwald bedeckt zwei Drittel des Landes. Obwohl das Land über die größten Naturreichtümer Afrikas (Elfenbein, Kautschuk, Kupfer, Erze, Gold, Diamanten) verfügt, gehört es zu den ärmsten Ländern der Welt.

Durch Misswirtschaft, Bürgerkriege und Korruption ist die Verwaltung und Infrastruktur des Landes völlig zerfallen. Das Sozialsystem des Landes zählt zu den schlechtesten der Welt. Die Lebenserwartung der Menschen liegt bei 50 Jahren. Kinder haben nur eine 30%ige Überlebenschance.

Seit 1971 wirkt der aus Tröbes/Pfarrei Moosbach stammende Augustinerpater P. Ferdinand Bodensteiner OSA als Missionar hier im Urwaldgebiet des nordöstlichen Kongo. 1980 gründete er mitten im Urwald, in Ndendule, das "Ausbildungszentrum für die allgemeine Entwicklung" (C.F.D.C- Centre de formation pour le développement communautaire).

Jeweils mehrere Familien werden aus je einem Dorf für etwa drei Monate eingeladen, um im Zentrum in Ackerbau, Viehzucht, Hausbau, Haushalt, Hygiene und Spiritualität weitergebildet zu werden. Als Kleingruppe gehen sie dann wieder nach Hause, um dort anstehende Lebensaufgaben anpacken zu können. Die konkrete Ausbildung liegt in den Händen Einheimischer. Zusammen mit dem Vicaire, dem jeweiligen Leiter des Vikariats Kongo der Augustiner, bilden sie das Leitungsteam von Ndendule, das für Personal- und Sachentscheidungen zuständig ist, Der Direktor P. Ferdinand sorgt für die Realisierung der Konzepte. Dieses etwas kompliziert aussehende Modell ist der Versuch, das Projekt auf lange Sicht ganz in einheimische Hände übergeben zu können.

In den letzten Jahren haben sich Freunde und Unterstützer auf den Weg in das Herz Afrikas gemacht, um die wertvolle Arbeit vor Ort zu unterstützen. Aus tiefer Verbundenheit zu P. Ferdinand und den Menschen in Ndendule wird dieser Verein gegründet.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Missionsbrücke Moosbach - Ndendule, DR Kongo“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 92709 Moosbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Satzung des Vereins „Missionsbrücke Moosbach – Ndendule, DR Kongo“

## §2 Vereinszweck

### Zweck des Vereins ist...

- (1) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) die Förderung und Unterstützung regionaler Entwicklungshilfeprojekte in der DR Kongo.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und praktische Unterstützung der Missionsstation in Ndendule und den umliegenden Gebieten der Region Amadi.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht (in erster Linie) eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder
  1. ordentliche Mitglieder
  2. jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  3. Ehrenmitglieder
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

## Satzung des Vereins „Missionsbrücke Moosbach – Ndendule, DR Kongo“

- (4) Der Antrag der Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes;
  2. durch Austritt;
  3. durch Ausschluss aus dem Verein;
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder eine fortgesetzte und auch nach schriftlicher Mahnung ausbleibende Zahlung der Mitgliedsbeiträge besteht, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung bzw. des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### §5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Dessen Höhe und Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung geregelt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

# Satzung des Vereins „Missionsbrücke Moosbach – Ndendule, DR Kongo“

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der 2 Kassenprüfer
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter der Einhaltung einer Frist von zwei Woche durch persönliche und schriftliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, Namen der erschienenen Mitglieder, Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## Satzung des Vereins „Missionsbrücke Moosbach – Ndendule, DR Kongo“

### §7a Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschluss übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (5) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, wird die Art der Abstimmung vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

### §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Abweichend von §7a Abs. 5 werden der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende grundsätzlich geheim gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl

## Satzung des Vereins „Missionsbrücke Moosbach – Ndendule, DR Kongo“

im Amt. Scheidet der 1. Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende, Schriftführer oder Kassier vor Ablauf der Amtszeit aus, so sind Neuwahlen erforderlich.

### §8a Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Festlegung der Mittelverwendung und Projektauswahl
  6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts  
Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
  7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale erhalten.
- (6) Über Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 1000 € können der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier jeweils eigenverantwortlich entscheiden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Anschaffungen für die Missionsstation in Ndendule getätigt werden. Diese Rechtsgeschäfte und Rechtsgeschäfte mit einem

## Satzung des Vereins „Missionsbrücke Moosbach – Ndendule, DR Kongo“

Betrag von über 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### §9 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, nicht durch den Vorstand.

### §10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Moosbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.